

Anlage 1.3 – Betriebsbedingungen für Brandmeldeanlagen und das Feuerwehrschlüsseldepot

1. Für den Betrieb einer Brandmeldeanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Der Vertragsabschluss, sowie jegliche Veränderung bei den Vertragspartnern sind der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich anzuzeigen.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage entstehen.

2. Bauliche Veränderungen und sonstigen Änderungen an der Brandmeldeanlage müssen mind. 2 Wochen vor Baubeginn vorher der zuständigen Brandschutzdienststelle mitgeteilt werden.

Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle, z.B. im Rahmen einer Brandverhütungsschau ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Betriebssicherheit erforderlich sind. Nach Abschluss der Arbeiten kann eine neuerliche Abnahme erforderlich sein.

3. Sollten während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage auftreten, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Brandschutzdienststelle geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung) vor.
4. Bei Störungen und Revisionsarbeiten sind evtl. vorhandene Druckkopfmelder mittels Sperrschilder außer Betrieb zu setzen. Die Sperrschilder müssen mit dem Wortlaut „Außer Betrieb“ versehen sein.

Das Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf 112 erfolgen muss.

Ggf. sind weitere Maßnahmen zur Kompensation erforderlich.

5. Die bei der Abnahme festgestellten technischen Daten für die Ansteuerung der Alarmübertragungseinrichtung dürfen ohne Zustimmung der Brandschutzdienststelle nicht verändert werden.

Die Verbindungsleitung zwischen der Alarmübertragungseinrichtung und dem Übergabepunkt des öffentlichen Netzes stellt der Betreiber bereit. Störungen an dieser Leitung sind durch den Betreiber zu beheben.

6. Mitarbeitern der zuständigen Brandschutzdienststelle die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.